

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 26.05.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	weiter Landesbüro		In dem Planungsgebiet liegt eine Reproduktionsstätte für Amphibien (ehemaliger Feuerlöschteich). Diese ist zu erhalten bzw. entsprechende Lebensräume in der näheren Umgebung geschaffen werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 44 BNatSchG. Zudem setzen wir voraus, dass im Zuge der Bebauungen die Eingriffsregelung unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG fehlerfrei abgearbeitet wird.	Der Hinweis auf eine Reproduktionsstätte von Amphibien im Plangebiet wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen überprüft. Der Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich lediglich Arten der baulichen Nutzungen und ihre angestrebten Änderungen dar. Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch diese vorbereitende Bauleitplanung nicht. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG abgearbeitet.	K
			Bedenken bestehen zum ausgewiesenen Planungsgebiet nördlich des Stahnsdorfer Damms (ehemaliges Firmengelände der Fath-GmbH). Auf dem Grundstück sind nach den früheren Nutzungen als Werkstattgelände bzw. Aluminiumgießerei Giftrückstände zu vermuten, so dass eine Kontaminierung des Bodens auf dem ehemaligen Firmengelände nicht auszuschließen ist. Bevor eine weitere Nutzung des Geländes in Betracht gezogen wird, sollte der Boden umfassend toxikologisch untersucht und ggf. saniert werden.	Die im Flächennutzungsplan-Änderungsbereich und in den einzelnen Bebauungsplan-Gebieten vorkommenden möglichen Standorte mit Altlasten, insbesondere im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“, sind der Gemeinde bekannt und werden in der Planzeichnung des FNP dargestellt sowie in der Begründung konkretisiert.	K/B
			Bei den weiteren Planungen sollte der Erhalt eines naturnahen Grünstreifens auf der ausgewiesenen Fläche berücksichtigt werden, der sowohl der Naherholung dient als auch einen wichtigen Biotopverbund darstellt (Verbund Teltowkanal => Fortsetzung Bannwald => Verbindung zum Düppeler Forst / Berliner Forst).	Der nach FNP vorgesehene Grünzug bleibt erhalten.	K
63	Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung	21.06.2016	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Hinweise oder Anregungen zur FNP-Änderung und keine Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Kenntnisnahme	K
64	Gemeinde Stahnsdorf	27.06.2016	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlage haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Durch den Vorentwurf der 17. Änderung des FNP werden durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmende öffentli-	Kenntnisnahme. die zur parallel erfolgenden 17. Änderung des FNP gegebenen Hinweise berühren nicht den Änderungsbereich der 8. FNP-Änderung.	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 26.05.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			chen Belange und eigene städtebaulichen Planungen in Teilen berührt. So wird zur Umsetzung des gemeinsamen Projekts der Kommunen Teltow, Stahnsdorf und Kleinmachnow "Durchgehenden Rad- und Wanderwegs beiderseits des Teltowkanals" im Bereich Kleinmachnow der angestrebte Wegeverlauf dargestellt. Für dieses Projekt führt auch die Gemeinde Stahnsdorf ein FNP-Änderungsverfahren durch. Des Weiteren begrüßen wir die FNP-Änderung zum geplanten Gebietstausch zwischen Kleinmachnow und Stahnsdorf im Bereich des Zehlendorfer Damms, Bäkedamm und Wilhelm-Külz-Straße. Einwände zur 8. und 17. Änderung des Flächennutzungsplans Kleinmachnow bestehen nicht.		
65	Stadt Teltow	06.06.2016	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme	K